

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Umwelt- und
Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Heiner Rickers, MdL

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7485

per E-Mail an:

Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

8. Oktober 2026

Deponierung freigegebener Abfälle von kerntechnischen Anlagen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rickers,

in der Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 23. September 2026 wurde ich gebeten, einen Überblick über die spezifische Freigabe zur Deponierung von Reststoffen aus dem Rückbau von Kernkraftwerken zu geben. Diesen Überblick sowie weitere Informationen stelle ich nachfolgend gerne bereit.

Jahresmengen Deponien

Unter anderem wurden Nachfragen zu den Jahresberichten der Deponiebetreiber gestellt. Jede Deponie muss jährlich einen Jahresbericht erstellen und diesen dem Landesamt für Umwelt (LfU) vorlegen. Diese Berichte sind äußerst umfangreich und enthalten auch die Jahresablagerungsmengen und die sich daraus ergebenden Restkapazitäten. Sollten Sie diese Berichte einsehen wollen, müssten diese vertraulich verumdruckt werden, da in den Berichten Betriebsgeheimnisse enthalten sein können.

Die in den Mitbenutzungsanordnungen berücksichtigten Restkapazitäten, wie sie auch in der Ausschusssitzung vorgetragen wurden, stelle ich Ihnen daher tabellarisch dar:

Tabelle 1: Verfügbare Deponie-Restkapazitäten zum Stichtag 31.12.2025

Deponie	Böxlund	Harrislee	Johannistal	Niemark	Schönwohld	Wiershop
Restkapazität (m³)	351.200	250.000	417.781	426.000	45.041	256.788

Es ist anzumerken, dass für die Deponien Harrislee und Wiershop noch weitere Deponieabschnitte kurz vor der baulichen Fertigstellung stehen. Für die Umrechnung von Volumen in Masse wird ein Faktor von 1,6 Tonnen je Kubikmeter Abfall verwendet.

Freigabeverfahren

Im Kern des Freigabeverfahrens steht die Prüfung, ob die durch das zu entsorgende Material verursachte Strahlendosis für eine einzelne Person der Bevölkerung maximal im Bereich von 10 Mikrosievert (μSv) pro Kalenderjahr liegt (Dosiskriterium). Hierzu werden die in der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) festgelegten Freigabewerte herangezogen. In der StrlSchV sind für mehr als 700 Nuklide (Atomsorten) solche Werte gelistet.

Der prinzipielle Ablauf zum Nachweis der Einhaltung dieser Werte lässt sich in der nachfolgenden schematischen grundsätzlichen Darstellung veranschaulichen:

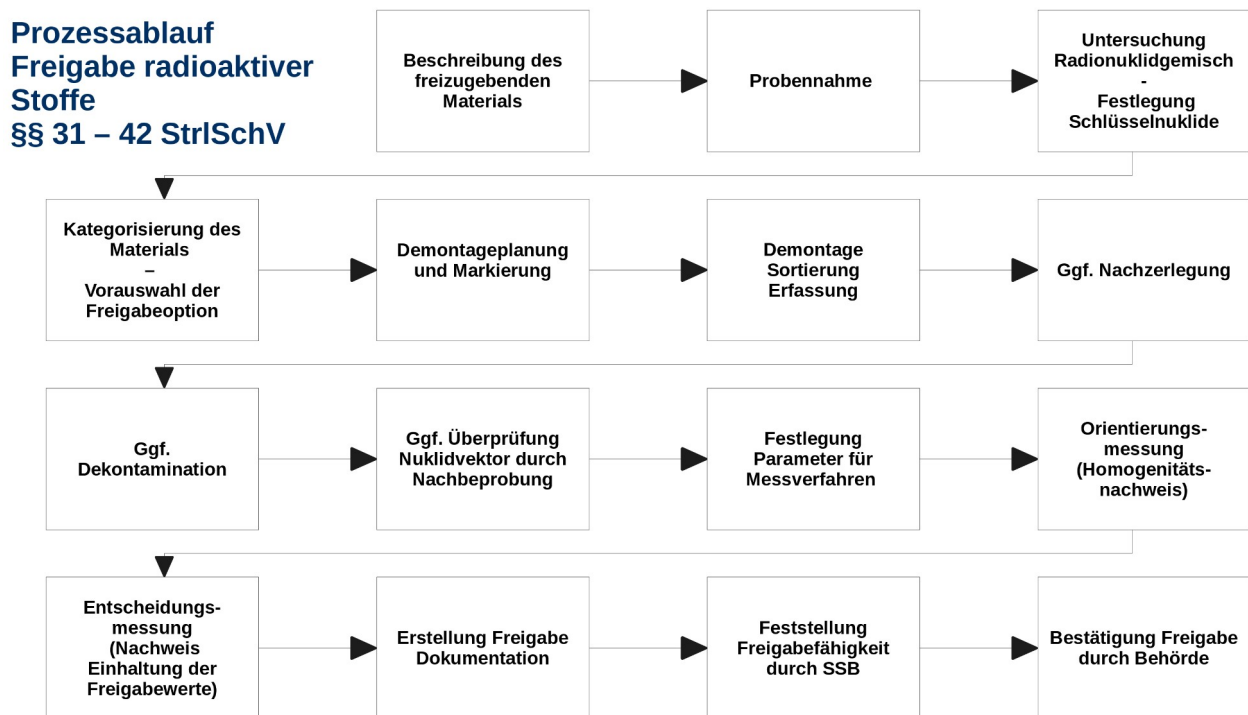


Abbildung 1: Grundsätzlicher Ablauf eines Freigabeprozesses in einer kerntechnischen Anlage.

Die Freigabe radioaktiver Stoffe kann dabei grundsätzlich auf den folgenden drei Pfaden erfolgen:

1. Uneingeschränkte Freigabe (§ 35 StrlSchV)
2. Spezifische Freigabe (§ 36 StrlSchV)
3. Freigabe im Einzelfall (§ 37 StrlSchV)

Im Falle der uneingeschränkten Freigabe gemäß § 35 StrlSchV gibt es keine Anforderungen, die der Antragsteller hinsichtlich der Verwendung der freigegebenen Stoffe nach der Erteilung der Freigabe einhalten muss. Die Stoffe sind „uneingeschränkt“ unter Berücksichtigung der sonstigen abfallrechtlichen Vorgaben weiterverwendbar. Der Nachweis hierfür wird im Wesentlichen über die Einhaltung der Freigabewerte erbracht.

Die spezifische Freigabe gemäß § 36 StrlSchV untergliedert sich in mehrere Optionen, welche den zu nutzenden Entsorgungspfad betreffen. Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die freizugebenden Stoffe nicht wieder in den Wirtschaftskreislauf zurück gelangen, sondern das vorgesehene Entsorgungsziel, z. B. die Deponierung, endgültig erreicht wird.

Die Freigabe im Einzelfall gemäß § 37 StrlSchV kann genutzt werden, wenn die durch die StrlSchV vorgegebenen Randbedingungen an eine Entsorgungsanlage nicht gegeben sind, diese aber dennoch genutzt werden soll. In dem Fall kann der Antragsteller den Nachweis für diesen Einzelfall führen, dies ist jedoch mit erheblichem Berechnungsaufwand verbunden, da der Antragsteller die Einhaltung des Dosiskriteriums für alle möglichen Verwendungsfälle auf diesem Entsorgungsweg nachweisen muss.

Alle in der obigen Abbildung dargestellten Prozessschritte finden unter der Aufsicht der atomrechtlich zuständigen Behörde statt. Hierzu werden auch Sachverständige hinzugezogen. Jeder Prozessschritt, der direkten Einfluss auf die Einhaltung des Dosiskriteriums haben kann, muss in einer Arbeitsanweisung beschrieben werden. Diese wird von Sachverständigen geprüft und anschließend muss die atomrechtliche Aufsichtsbehörde zustimmen. Auch die Eignung der Messgeräte für den vorgesehenen Zweck muss nachgewiesen werden und die Messergebnisse sowie die Feststellung, dass die Freigabewerte eingehalten sind, werden ebenfalls durch Sachverständige und die atomrechtliche Aufsichtsbehörde geprüft.

Insgesamt handelt es sich um einen technisch sowie regulatorisch anspruchsvollen Prozess, an dessen Ende die Sicherheit der Bevölkerung und der erfolgreiche Rückbau der kerntechnischen Anlagen stehen.

Über relevante Entwicklungen im Zusammenhang mit der Deponierung spezifisch freigegebener Abfälle werden wir Sie selbstverständlich informieren. Dies gilt natürlich auch für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in Dänemark.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Joschka Knuth